

## Anwendungsvereinbarung zur Ausleihe der Schirme zur Belebung der Ortszentren

### 1. Ausgangslage

Der Verein Leader Aktionsgruppe (LAG) Sterngartl Gusental hat in Auftrag der acht Gemeinden in der LEADER-Region Sterngartl Gusental das LEADER-Projekt „Allzweckschirme zur Belebung der Ortszentren“ umgesetzt und 16 Schirme angekauft. Gelagert werden die Schirme in drei Gemeinden der Region:

- Haibach im Mühlkreis (4 Stk.)
- Zwettl an der Rodl (4 Stk.)
- Alberndorf in der Riedmark (8 Stk.)

Diese Schirme stehen Vereinen, Politischen Parteien, FF und Pfarren kostenlos zur Verfügung.

Im Anhang:

Vorschlag eines Leihformulars für die Gemeinden mit vorformulierten Rahmenbedingungen.

Die unten angeführte Vereinbarung regelt den Ablauf und die Administration zwischen den Gemeinden und den entlehrenden Organisationen.

### 2. Rahmenbedingungen

In den Rahmenbedingungen für die Ausleihe der Schirme wird Folgendes festgehalten:

#### a. Wer kann die Schirme ausleihen?

- Vereine für Vereinszwecke
- Gemeinden
- Politische Parteien für regelmäßige wiederkehrende Veranstaltungen (keine Wahlveranstaltungen)
- Freiwilligen Feuerwehren und Pfarre.
- Ausleihe nur unter terminlicher Abklärung mit Gemeindeamt möglich. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens zwei Werktage vorab, damit der benötigte Personalbedarf gedeckt werden kann.

#### b. Welche Kosten fallen an?

- Für Anlieferung, Auf- bzw. Abbau und Abholung durch die speziell geschulten Gemeindemitarbeiter sind diese vom Leihnehmer mit **€ 30/h brutto** zu entschädigen.
- Während der Nutzung für die Veranstaltung ist der **Verleih kostenlos!**
- Die Rechnung wird von der Gemeinde, die die Schirme aufstellt, an die ausleihende Organisation gestellt.

#### c. Bedienungsanleitung und Haftung

- Die **Haftung** für etwaige Schäden oder Verluste von Teilen liegt für die Leihdauer beim Leihnehmer. Ausgenommen von der Haftung sind Anlieferung, Auf- bzw. Abbau und Abholung, da dies von geschulten Gemeindemitarbeitern selbst oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden muss. Die Haftung obliegt in diesem Zeitraum der Gemeinde. Für die Anlieferung und Abholung der Schirme sind die Gemeinden zuständig, während der Veranstaltungszeit obliegt es den ausleihenden Organisationen,

darauf zu achten, dass die Schirme nicht beschädigt werden. Der Leihnehmer hat außerdem für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.

- ii. Vor **Abbau der Schirme** vergewissern sich die **Gemeindemitarbeiter**, dass die Schirme und das Zubehör keine Schäden aufweisen.
- iii. **Schäden** müssen vom Leihnehmer unverzüglich an die Gemeinde gemeldet und die Reparaturen bei der Fa. Pemwieser in Auftrag gegeben und beglichen werden. (Den Gemeinden wird die Abklärung eines Versicherungsschutzes empfohlen).
- iv. **Nutzungshinweise** für Zubehör (Heizstrahler, etc. ...) sind in der Bedienungsanleitung zu finden oder bei den speziell geschulten Gemeindemitarbeitern zu erfragen. Die **Bedienungsanleitung** ist auf den Homepages der Gemeinden zu finden und wird auch den Leihnehmern ausgehändigt.

#### **d. Lagerung und Transport der Schirme**

- i. Die ausleihende Gemeinde ist für den sachgemäßen Abbau und Einlagerung in den Transportkisten zuständig. Nach terminlicher Absprache erfolgt der Rücktransport zur Lagergemeinde.
- ii. Bei Regenwetter ist es notwendig, die Schirme vor erneuter Lagerung zu trocknen.
- iii. Die Gemeinden verwenden die Schirme zur Belegung der Ortszentren und Plätze ausschließlich für Veranstaltungen mit befestigtem Untergrund. Ausnahme: Krinnerverankerungen für die Schirme.

#### **e. Reservierungsvereinbarung und Leihdauer:**

Es werden ausschließlich Fixbuchungen von den zuständigen GemeindemitarbeiterInnen im Kalender eintragen. Zusätzlich ist bei Eintragung der Buchung mit der jeweiliger Lagergemeinde abklären, ob die Schirme verfügbar sind. Bitte auch die Anlieferung und Abholung in das Zeitbudget der Buchung kalkulieren.

Bei Fragen zur Ausleihe und bei Doppelbuchungen ist eine Abklärung zwischen der Lagergemeinde und der ausleihenden Gemeinde erforderlich, das LEADER-Büro ist nicht für die Handhabung des Kalenders verantwortlich. Transport und Aufstellung mindestens zwei Werktage vorher mit Bauhofmitarbeiter der Lagergemeinde vereinbaren.

### **3. Leihvertrag für Vereine**

Zusätzlich zu einer Leihvereinbarung erhält der Leihnehmer auch die Rahmenbedingungen für eine Leihe in schriftlicher Form. In dieser Vereinbarung wird Leihdauer, Leihzweck und die zuständigen Personen für Übernahme und Aufsicht der Leihobjekte festgelegt.

### **4. Laufzeit**

Die Vereinbarung gilt aus fördertechnischen Gründen bis mindestens 31.12.2027.